

## Die Vorgesetzten der Gemeinde: Geschworene, Richter, Vorsteher

Zur Zeit der Landammannverfassung finden wir auf den wichtigsten Urkunden, welche die Gemeindeangelegenheiten betreffen, den Landammann unterzeichnet. Die Gemeindefunktionäre heißen die „Vorgesetzten der Gemeinde“, und neben Bezeichnungen wie Spendvogt (für das Armenwesen), Waldvogt und Genosvogt oder Alpvogt finden wir die „Geschworenen“, welche über Wege, Wuhrarbeiten oder Gemeindebesitz die Aufsicht führten. Bei Verträgen und wichtigen Entscheidungen unterschreiben auch Männer, die neben ihren Namen das Wort „des Gerichts“, seltener „Richter“ setzen. Wir dürfen annehmen, daß es die aus der Ortschaft stammenden Mitglieder des Gerichtes sind, in dem bekanntlich neben dem Landammann als Vorsitzendem für jede Landschaft 12 Richter amtierten. Es war also eine sehr weitgehende Selbstverwaltung der Gemeinden vorhanden.

Auf einer Urkunde von 1800 heißt es vor den Unterschriften: „Wir Vorgesetzte und Richter namens der ganzen Gemeinde Vaduz“; dann folgen die Namen:

Johannes Risch, Antoni Ospelt, des Gerichts  
Johannes Seger, Jakob Gaßner, Baptist Hilde, Geschworene  
Josef Antoni Laternser, Säckelmeister  
Baptist Seger, Genosvogt.

1805 finden wir die Namen von drei Richtern.

Amtsbote Johann Rheinberger (1764—1828) beklagt in seinem „politischen Tagebuch“, einer hochinteressanten Schrift freiheitlichen Geistes, den Verlust der alten Freiheiten als Folge der Auflösung des Deutschen Reiches im Jahre 1806:

„Mit der Aufhebung der Reichsverfassung verschwanden auch deren Gesetze, an welche Fürst und Volk gebunden waren. Und mit der Erhebung zum souveränen Staate wird der Fürst unumschränkter Gesetzgeber und als Souverän niemandem verantwortlich. Das Landammannamt wurde nun gänzlich aufgehoben und das Volk seiner Repräsentanten vollends beraubt.“ Auch für die Gemeindeangelegenheiten kamen einschneidende Wandlungen:

„Die Richter, deren in jeder Gemeinde zwei bis vier, aus den angesehensten und einsichtsvollsten Bürgern zur Verwaltung des Gemeindevermögens als Repräsentanten der betreffenden Gemeinde und als Räte des aus ihrer Mitte ge-